

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
12 (1865)**

47 (21.11.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525262](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525262)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gl.

1865. Dienstag, 21. November. **N^o. 47.**

Bekanntmachungen.

1) Die Bezirksliste der im Jahre 1845 geborenen Militairpflichtigen der Stadtgemeinde Oldenburg liegt vom 20. d. M. bis zum 5. k. M. auf dem Rathhause in der Registratur des Magistrats für einen jeden zur Einsicht und zur Anbringung etwaiger Berichtigungs- und Ergänzungsanzeigen offen. Die Militairpflichtigen, welche sich nicht in der Liste aufgeführt finden, bezw. deren Eltern und Vormünder zc. werden aufgefordert, dem Magistrat bis spätestens gegen den 18. k. M. Anzeige davon zu machen, widrigenfalls die Ersteren nach Art. 27 §. 3. des Recrutirungsgesetzes vom 27. August 1861 ohne zur Losung zugelassen zu werden in den Militairdienst treten müssen. Ist ein in die Liste als militairpflichtig Eingetragener außerhalb seiner Heimathsgemeinde gestorben, so haben die Eltern, Vormünder zc. binnen gleicher Frist beim Magistrat solches anzuzeigen und die in ihrem Besitze befindlichen Bescheinigungen oder sonstigen Nachweise über den erfolgten Tod einzuliefern. Etwaige Reclamationen sind bis zum 18. k. M. beim Magistrat anzubringen, widrigenfalls es sich die Militairpflichtigen selbst beizumessen haben, wenn zu spät eingebrachte Reclamationen im Untersuchungsstermine keine vollständige Berücksichtigung finden.

Insofern die Reclamationen sich auf nicht sichtbare körperliche oder geistige Gebrechen stützen, sind die zu näherer Begründung derselben dienenden Beweismittel und Bescheinigungen beizubringen, insbesondere auch diejenigen Personen, welche über die behaupteten Gebrechen Zeugniß ablegen können, beim Magistrate zu sistiren.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Nov. 9.

2) Der Entwurf eines Gemeindestatuts (Statut XI. der Stadtgemeinde Oldenburg) in Betreff der Umschreibungen in den städtischen Registern über Gemeindelasten in der Stadtgemeinde Oldenburg, welche auf dem Grundbesitz ruhen, wird mit den Vorverhandlungen vom 16. bis 24. Novbr. d. J. in der Registratur des Magistrats ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber einem der Magistratsactuaire zu Protokoll geben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Nov. 15.

§ 8.

Die Stadt Oldenburg verspricht alle diese Bestimmungen getreu zu erfüllen und acceptirt dankbarst die unter diesen Bestimmungen ihr gemachte gnädigste Schenkung.

Zu Urkund dessen ist dieses Abkommen in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und sollen dieselben nach erfolgter Ratification ausgetauscht werden, so daß das eine in der Registratur des Magistrats bleibt, das andere höchsten Orts vorgelegt wird.¹⁾

In der Stadtrathsitzung am 13. v. M. ward gelegentlich der Vorlesung und Berathung des vorstehenden Abkommens von dem Herrn Obergerichtssekreair Driver²⁾ bemerkt:

daß, wenngleich es in dem Entwurfe heiße, daß die Schule, gleich der höheren Bürgerschule unter dem evangelischen Oberschulcollegium stehen solle, doch auch auf katholischen Religionsunterricht Bedacht genommen werden müsse, sowohl für die Kinder der Katholiken der Stadt Oldenburg, als auch, — im Interesse der Stadt —, um es den katholischen Bewohnern des Landes zu erleichtern, ihre Töchter diese Schule besuchen lassen zu können.

dieser Antrag jedoch, als zur Zeit noch nicht in Frage stehend, vorläufig noch nicht weiter in Berathung gezogen. (Fortf. f.)

Entscheidungsgründe betr. den Rechtsstreit in Sachen des Kirchenraths zu Oldenburg gegen den Magistrat das.

(Fortsetzung aus Nr. 45.)

Das Consistorium war hierdurch von den Zwecken in Kenntniß gesetzt; es wußte also, daß die Anlegung eines Weges von dem Areale, was demnächst vorhanden sein, beab-

¹⁾ Da der Ausdruck „abgeschlossen“ auf pag. 206 Zeile 16 v. u. des Gembl. Nr. 45 Anstoß gefunden hat, so wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß das vorstehende Abkommen bis jetzt nur noch Entwurf ist, daß solches mithin als „abgeschlossen“ noch nicht bezeichnet werden kann, wiewohl jetzt allseitiges Einvernehmen über dasselbe zu bestehen scheint. Erst durch den förmlichen Vollzug, nachdem die Ratification Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilt worden, wird das Abkommen zum Abschluß gelangen.

²⁾ Zur Abwehr des B. Driver unterzeichneten Angriffs in Nr. 267 der Oldenburger Zeitung „Oldenburg, 15. November. Höhere Töcherschule“ mag hier nur bemerkt werden, daß das ganze vorstehende Referat in Betreff der höheren Töcherschule bereits am 13. v. M. zu der vorigen Nummer des Gemeindeblatts zur Druckerei geschickt und nur wegen Mangel an Raum nicht schon damals mit erschienen ist.

Zur besseren Würdigung jenes Angriffs dürfte aber in Betracht zur ziehen sein, daß B. Driver obiges Faktum, daß sein Antrag bereits zur Druckerei gesandt sei und in nächster Nummer erscheinen werde, gewußt und dennoch den Abdruck seines Artikels (vielleicht für Viele auch außerhalb der Stadt Oldenburg) in der Oldenburger Zeitung verlangt hat.

sichtigt werde. Wollte das Consistorium nicht zu allen Projecten seine Zustimmung ertheilen, so mußte es Erklärungen abgeben; es hätte sich seine Genehmigung in Betreff des Weges ausdrücklich vorbehalten müssen.

Statt dessen wird in der Verfügung des Consistoriums vom 1. August 1842 die Auktorisation zu den vorgeschlagenen Ankäufen und demnächstiger Abtretung ertheilt, ohne in Betreff des Weges ein Wort zu verlieren wurden hierdurch die angezeigten Zwecke genehmigt.

Wenn demnach das Consistorium den Ankauf und Umtausch von Land zu dem Zwecke genehmigte, um einen Verbindungsweg zwischen der Rastedter und Wieselsteder Straße anzulegen und somit die Ueberwegungen über den Kirchhof zu beseitigen, so folgt daraus, daß diese landesherrliche oberste kirchliche Behörde damit auch die Anlegung des streitigen Weges, als eines öffentlichen, genehmigte.

Wenn nun demnach eine Willenserklärung der 3 Behörden, welchen die Befugniß hierzu nach der damaligen Organisation des Kirchenwesens zustand, nämlich des Collegiums der Kirchenofficialen, des Kirchausschusses und des Consistoriums vorlag, wonach der anzulegende Weg dem öffentlichen Verkehr übergeben werden sollte, so kann an der Acceptation dieser Erklärung von Seiten des die Stadtgemeinde vertretenden Magistrats nach dem in dieser Beziehung in den Entscheidungsgründen I. Instanz unter II. Angeführten noch weniger gezweifelt werden. Der Weg ist seit seiner Anlage unbestritten als ein öffentlicher benutzt worden und die in Gemäßheit der Wegegesetzgebung von dem Magistrate in Anspruch genommenen und ausgeübten Befugnisse sind es ja gerade, deren Unterfagung die gegenwärtige Klage bezweckt.

In der Ausübung dieser Befugnisse an einem von der Kirchengemeinde auf ihrem Areal errichteten und dem öffentlichen Verkehr übergebenen Wege liegt unzweifelhaft die Annahme der dahin gerichteten Willenserklärung der kirchlichen Behörden.

Diese Benutzung des Weges Seitens des Publikums und die betreffenden Handlungen des Magistrats würden dann auch ohne Zweifel eine Inbesitznahme des fraglichen Rechtes, eine quasi traditio desselben involviren, wenn eine solche zur Existenz desselben erforderlich sein sollte. Letztere Frage würde übrigens, wenn man die gesetzlichen Bestimmungen über Entstehung von Dienstbarkeiten analog anwendet, nach der Ansicht der meisten neueren Juristen zu verneinen sein.

Ist diesemnach bestätigend zu erkennen, so werden auch die Kosten dieser Instanz dem Appellanten zur Last zu legen sein.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.